

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1955/8/24 1Ob502/55,  
3Ob269/56, 5Ob44/62, 6Ob628/76,  
1Ob628/85, 4Ob184/11d, 2Ob188/11b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.08.1955

## Norm

ABGB §879 BIIo

ABGB §1053

ABGB §1090 Ia

Kontrollabk ArtIc

Kontrollabk Art5 IV

## Rechtssatz

Wer fremdes Eigentum verkauft oder in Bestand gibt, kann die Unwirksamkeit des von ihm abgeschlossenen Vertrages nicht daraus ableiten, dass er über die Sachen nicht Verfügungsberechtigt gewesen ist. Immer ist es nur der Dritte, in dessen Belieben es stehen wird, die Unwirksamkeit der Verfügung geltend zu machen. Daher kann der Verkäufer oder Bestandgeber sich nicht auf die Unwirksamkeit des Vertrages stützen, weil die Alliierte Kommission den Vertrag bisher nicht genehmigt habe.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 502/55  
Entscheidungstext OGH 24.08.1955 1 Ob 502/55
- 3 Ob 269/56  
Entscheidungstext OGH 20.06.1956 3 Ob 269/56  
nur: Wer fremdes Eigentum verkauft oder in Bestand gibt, kann die Unwirksamkeit des von ihm abgeschlossenen Vertrages nicht daraus ableiten, dass er über die Sachen nicht Verfügungsberechtigt gewesen ist. Immer ist es nur der Dritte, in dessen Belieben es stehen wird, die Unwirksamkeit der Verfügung geltend zu machen. (T1)
- 5 Ob 44/62  
Entscheidungstext OGH 15.03.1962 5 Ob 44/62  
nur T1; Veröff: ImmZ 1963,27
- 6 Ob 628/76  
Entscheidungstext OGH 23.09.1976 6 Ob 628/76  
nur T1
- 1 Ob 628/85  
Entscheidungstext OGH 28.08.1985 1 Ob 628/85  
Auch; nur T1; Veröff: JBl 1986,313
- 4 Ob 184/11d  
Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 184/11d  
Vgl auch; Beisatz: Ein Kaufvertrag ist auch dann wirksam, wenn der Kaufgegenstand einem anderen gehört oder noch gar nicht existiert. (T2); Beisatz: Den Verkäufer trifft die Pflicht, dem Käufer die zugesagte Rechtsposition zu verschaffen. (T3)
- 2 Ob 188/11b  
Entscheidungstext OGH 11.10.2012 2 Ob 188/11b  
Auch; Auch Beis wie T2; Auch Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0038107

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)